

Informationen zum Brandschutz (12/2007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Brandgefahr in Unternehmen ist eine ernst zu nehmende Bedrohung.

Dieser Gefahr kann durch sinnvolle vorbeugende Maßnahmen wirksam begegnet werden. Kommt es zu einem Brand, sind die nicht ersetzbaren Verluste, seien es solche an Leben und Gesundheit, sei es die Einbuße an Produktivität, erheblich.

Insbesondere bei Personenschäden wird in der Regel gegen die Unternehmensleitung auch strafrechtlich ermittelt.

Damit Ihr Unternehmen optimal vor einem Brand geschützt ist, müssen baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutz konsequent aufeinander abgestimmt werden.

Gem. § 3 Abs. 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber für eine geeignete Brandschutz-Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Gerade der betriebliche Brandschutz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Bränden.

Er kann eine kostengünstige Art des Brandschutzes darstellen.

Der Brandschutzbeauftragte muss kein Betriebsangehöriger sein.

Der Brandschutzbeauftragte erkennt die Gefahren frühzeitig, kann sie richtig beurteilen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen vorschlagen. Er besitzt daher neben der persönlichen auch fachmännische Eignung. Bei allen betrieblichen Entscheidungen, die den Brandschutz betreffen, ist er hinzuzuziehen.

Als Brandschutzbeauftragter arbeiten wir nach den Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V (VFdB 12-09/01 a: 2003/04) und wir sind Mitglied im „Verein der Brandschutzbeauftragten“ (vbdd e.V.)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann nehmen sie bitte Kontakt mit uns auf.

Gern unterbreiten wir Ihnen ein nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen erstelltes günstiges Angebot.

Ihr Brandschutzbeauftragter
Thomas Schult

Informationen zum Brandschutz (12/2007)

Unser Dienstleistungsangebot -

Wir sind „Ihr“ Brandschutzbeauftragter und erledigen die folgenden Aufgaben für Sie:

- Erstellen der Brandschutzordnung nach E DIN 14096
- Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen
- Einhaltung und ggf. Aktualisierung der für den Brand- und Personenschutz erforderlichen Brandschutzpläne (z.B. Flucht- und Rettungswegpläne)
- Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden, der Feuerwehr und den Feuerversicherern
- Betreuung von Brandschutzeinrichtungen
- Stellung von Brandwachen
- Brandschutzübungen
- Kennzeichnen besonderer Gefahrenbereiche
- Erteilen von Genehmigungen für Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen o.ä)
- jährliche Unterweisung der Brandschutzordnung für Mitarbeiter
- Praxistraining und Unterweisung für Mitarbeiter an Handfeuerlöschgeräten
- Beratung zu Fragen des baulichen Brandschutzes wie z.B. bei der Planung von Neu- und Umbauten
- Teilnahme an behördlichen bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen mit Vorschlägen zur Mängelbeseitigung

Die Vorteile eines externen Brandschutzbeauftragten

- Die Aufgabe wird durch keine andere Tätigkeit verdrängt, vernachlässigt oder vergessen
- Einsparung von jährlichen Fortbildungskosten für die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten
- Es besteht keine Betriebsblindheit, da nicht jeden Tag der gleiche Mangel gesehen wird - eigene Mitarbeiter nehmen schleichende Veränderungen selten wahr
- Die Objektivität wird nicht beeinflusst
- Es werden immer die aktuellen Vorschriften beachtet
- Keine Kosten für die Anschaffung von Fachliteratur für den eigenen Brandschutzbeauftragten
- Mitarbeiter des eigenen Unternehmens werden nicht aus dem Betrieb „entrissen“ - die Produktivität wird somit nicht beeinflusst
- Kein interner Schulungsaufwand für die Ausbildung des eigenen Brandschutzbeauftragten
- Fehlende Erfahrung in der grundsätzlichen Materie des Brandschutzes
- Kein Kostenrisiko für Ausbildungskosten wenn der eigene Brandschutzbeauftragte aus dem Unternehmen ausscheidet
- Kein Ausfallrisiko durch Krankheit oder andere Umstände

Gerne erstellen wir Ihnen ein auf Ihr Unternehmen zugeschnittenes Angebot.

Informationen zum Brandschutz (12/2007)

Auszüge aus der Bauordnung / Industriebaurichtlinie

Für folgende Gebäude wird ein Brandschutzbeauftragter gefordert:

- Summe an Geschossflächen von mehr als 5.000 qm (Industriebaurichtlinie)
- Unternehmen mit einer Gesamtfläche von mehr als 2.000 qm (Verkaufsstättenverordnung)
- Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 qm Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude
- Gebäude mit mehr als 30 m Höhe
- Hochregale mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)
- Verkaufsstätten, Messe- und Ausstellungsbauten mit mehr als 2.000 qm Geschossfläche
- Versammlungsstätten einschließlich Kirchen, für mehr als 100 Personen
- Sportstätten mit mehr als 400 qm Hallensportfläche oder mehr als 100 Zuschauerplätzen
- Freisportanlagen mit mehr als 400 Zuschauerplätzen
- Krankenhäuser
- Entbindungs- und Säuglingsheime
- Pflegeeinrichtungen
- Kindergärten- Horte mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räume außerhalb des Erdgeschosses
- Tageseinrichtungen für Behinderte und alte Menschen
- Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten
- Vergnügungsstätten
- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen
- Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug
- Garagen mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
- Bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit erhöhter Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist und Anlagen die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten waren

Fällt Ihr Unternehmen bzw. Ihre Gebäudeart unter diese Aufzählung?

Gerne prüfen wir für Sie die Anforderungen nach den aktuell gültigen Verordnungen und Richtlinien.